



Neufassung der Ehrenordnung des BSVB e.V.

## **§ 1 Arten der Ehrungen**

Einzelnen natürlichen Personen kann in Würdigung und als Anerkennung ihrer besonderen Verdienste im oder für den sportlichen Bereich - insbesondere auf dem Gebiete des Betriebssports- eine Ehrennadel des BSVB verliehen werden. Die Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold vergeben. Die Verleihung einer Ehrennadel einer höheren Stufe setzt nicht voraus, dass die zu ehrende Person bereits im Besitz der Ehrennadel der nachgeordneten Stufe ist.

Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt.

Sofern die Voraussetzungen für eine Ehrung nach Absatz 1 nicht vorliegen oder der zu Ehrende bereits im Besitz der in Frage kommenden Ehrennadel ist, kann die Ehrung auch durch Überreichung einer Erinnerungsgabe vorgenommen werden.

Die Verleihung eines Ehrenamtes des BSVB oder einer Ehrenmitgliedschaft regelt sich nicht nach dieser Ehrenordnung, sondern bleibt der Satzung vorbehalten.

## **§ 2 Ehrennadel in Bronze**

Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen für eine verdienstvolle Mitarbeit im BSVB, seinen Fachvereinigungen oder einer BSG sowie für eine überdurchschnittliche Betätigung als aktiver Betriebssportler, ehrenamtlicher Schieds- (Kampf-) richter oder ehrenamtliche Sportausbilder.

Eine verdienstvolle Mitarbeit im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn die zu ehrende Person

mindestens 7 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen im BSVB oder einem seiner Fachvereinigungen

oder

mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen in einer BSG oder einer ihrer Abteilungen

wahrgenommen hat. Die Voraussetzung für die Ehrung kann auch dann als gegeben gelten, wenn mehrere Alternativen teilweise erfüllt sind, wenn nicht von der betreffenden Person zu vertretende Unterbrechung der Funktionärstätigkeit eingetreten sind oder wenn eine kürzere Tätigkeit von besonderer Intensität und Wirksamkeit war.

### **§ 3 Ehrennadel in Silber**

Die Ehrennadel in Silber wird verliehen für ein besonders verdienstvolles langjähriges Wirken im BSVB, einem seiner Fachverbände oder einer BSG sowie für hervorragende Tätigkeit als aktiver Betriebssportler, ehrenamtlicher Schieds-(Kampf-) richter oder ehrenamtlicher Sportausbilder.

Ein besonders verdienstvolles langjähriges Wirken im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn die zu ehrende Person

mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung maßgebende satzungsmäßige Funktion im BSVB oder einem seiner Fachvereinigungen

oder

mindestens 15 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen in einer BSG oder einer ihrer Abteilungen, überwiegend in deren Leitung

wahrgenommen hat.

Eine hervorragende Tätigkeit als aktiver Sportler, Schiedsrichter oder Sportausbilder im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn das Wirken über den Rahmen einer BSG hinaus für den Betriebssport beispielhaft und seinem Ansehen dienlich war. Hierbei ist nicht vorrangig auf die Besonderheit einer überdurchschnittlichen sportlichen Leistung abzustellen.

§2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Ehrennadel in Gold**

Die Ehrennadel in Gold wird verliehen, wenn die zu ehrende Person durch ihr langjähriges, in besonderem Maße herausragendes Wirken innerhalb des BSVB und seiner Fachvereinigungen oder auf anderer Weise über den Bereich des BSVB hinaus des Zielen des Betriebssports gedient und zur Hebung des Ansehens des Betriebssports wesentlich beigetragen hat.

Als langjährig im Sinne des Absatzes 1 ist eine unterbrochene Tätigkeit von

mindestens 15 Jahren als maßgebender satzungsmäßiger Funktionär des BSVB oder eines seiner Fachvereinigungen

oder

mindestens 20 Jahre als maßgebendes Vorstandsmitglied einer BSG oder einer ihrer Abteilungen

anzusehen. §2 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 5 Ehrung in besonderen Fällen**

Außer in den in §§2 bis 4 genannten Fällen kann die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold oder die Ehrung nach §1 Abs.3 auch an natürliche Personen verliehen werden, die nicht dem BSVB einschließlich seiner Fachvereinigungen zugehören, wenn diese sich um die Belange des Sports – insbesondere des Betriebssports- außergewöhnliche Verdienste erworben haben, die eine besondere Würdigung geboten erscheinen lassen.

## **§ 6 Antragsstellung**

Anträge auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung dürfen von jedem Mitglied des Präsidiums des BSVB, vom Beirat des BSVB sowie dem Vorstand einer Fachvereinigung oder einer Sportgruppe nach §3 Abs. 2 der Satzung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des BSVB zu richten und ausreichend zu begründen. Die Anträge müssen bei der Geschäftsstelle

soweit sie auf eine Ehrung nach §1 Abs.3, oder §2 oder §3 gerichtet sind, mindestens einen Monat  
im übrigen mindestens 2 Monate

vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung eingegangen sein. Von der Einhaltung der Antragsfrist kann ausnahmsweise abgesehen werden.

## **§ 7 Entscheidung über die Ehrungen**

Über Anträge auf Verleihung der bronzenen oder silbernen Ehrennadel sowie über die Ehrung nach §1 Abs.3 entscheidet das Präsidium des BSVB. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragssteller eine entgeltliche Entscheidung des Erweiterten Präsidiums verlangen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung dieses Gremiums gegenüber diesem zu seinem Antrag zu äußern.

Über Anträge auf Verleihung der goldenen Ehrennadel entscheidet das Erweiterte Präsidium endgültig.

Die Ablehnung eines Antrages auf eine Ehrung ist dem Antragssteller innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Die Ablehnung soll begründet werden. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist der Antragssteller auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Die Ehrungen sind im Regelfalle von einem Mitglied des Präsidiums des BSVB oder des Vorstandes einer Fachvereinigung vorzunehmen.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Ehrenordnung tritt am 29.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 1.1.1978 außer Kraft. Die Ehrenordnung ist in geeigneter Form bekannt zugeben

Berlin, den 29. Januar 1981